Namslauer Kreisblatt.

No. 42. **1888.**

Donnerstag, den 18. October 1888.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 397] Berlin, den 23. September 1888.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur siebenzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 18 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) als Wahltermine und zwar für:

die Wahl der Wahlmänner

den 30. October d. Js.

und für die Wahl der Abgeordneten

den 6. November d. Js.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Minister des Innern. (gez.) Herrfurth.

Namslau, den 15. October 1888.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mich der Herr Regierungs-Präsident zu Breslau zum Wahl-Kommissarius für den 3. Wahlbezirk, die Kreise Wartenberg, Namslau und Oels umfassend, und den Bürgermeister Herrn Kallmann in Oels zum stellvertretenden Wahl-Kommissarius ernannt hat.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich demgemäß, die Wahl der Wahlmänner am

Dienstag den 30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in den von mir bezeichneten Wahllokalen (Kreisblatt-Verfügung vom 25. September cr. Stück 39 No. 373) vollziehen zu lassen. Die Urwähler sind durch die Ortsbehörden (Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände) von dem Tage, der Stunde und dem Ort der Wahlhandlung sofort in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen und ist ihnen der Name des Wahlvorstehers und der seines Stellvertreters bekannt zu machen. Am Tage der Wahl ist dem Herrn Wahlvorsteher von jeder Ortsbehörde eine Bescheinigung in folgender Fassung einzuhändigen:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß sämmtlichen Urwählern (der Gemeinde N. N., des Gutsbezirks N. N.)

1. der Tag der Wahl der Wahlmänner,
2. die Stunde, zu welcher der Wahlact beginnt,
3. das Wahllokal und
4. der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters

in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind."

(Der Magistrat.) (Der Gutsvorsteher.) (Der Gemeinde-Vorstand.)
L. S. (Unterschriften.)

Die zur Wahl erforderlichen Listen, Formulare 2c. werden den Herren Wahlvorstehern mittelst besonderer Anschreiben rechtzeitig zugesandt werden.

No. 398] Breslau, den 3. October 1888.

Bekanntmachung.

Seine Excellenz der commandirende General des VI. Armee-Corps, Herr von Böhn hierselbst, hat Veranlassung genommen, für das freundliche Entgegenkommen der örtlichen Behörden sowohl, wie für die so liebenswürdige gastliche Aufnahme seitens der Bewohnerschaft des hiesigen Regierungs-Bezirkes während der diesjährigen Herbstübungen im Namen der Truppen des gedachten Armee-Corps seinen wärmsten Dank auszusprechen mit dem Wunsche, daß von diesem Danke allen betheiligten Behörden und Bewohnern Kenntniß gegeben werde.

Es gereicht mir zu ganz besonderer Befriedigung, diesem Wunsche hierdurch entsprechen zu können.

Königl. Regierungs-Präsident. gez. Freiherr von Juncker.

Namslau, den 15. October 1888.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreisinsassen.

No. 399] Namslau, den 16. October 1888.

Der Füsilier Michael Franz Janetzki der 9. Compagnie 1. Oberschles. Infanterie-Regiments No. 22 in Glatz hat sich am 11. d. Mts. Abends gegen 8 Uhr aus der Kaserne entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Es wird ersucht, auf den Genannten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Bataillon durch die nächste Militairbehörde abzuliefern.

Signalement des Füsilier Janetzki.

1. Familienname: Janetzki; 2. Vorname: Michael; 3. Geburtsort: Hönigern, Kreis Namslau; 4. Aufenthaltsort: auf der Reise, zuletzt in Haft; 5. Religion: katholisch; 6. Alter: geboren den 27. September 1866; 7. Größe: 1,67,5; 8. Haare: dunkelblond; 9. Stirn: gewöhnlich; 10. Augenbrauen: dunkelblond; 11. Augen: braun; 12. Nase: spitz; 13. Mund: gewöhnlich; 14. Bart: keinen; 15. Zähne: vollzählig; 16. Kinn: oval; 17. Gesichtsbildung: breit; 18. Gesichtsfarbe: gesund; 19. Gestalt: schlank; 20. Sprache: deutsch und polnisch; 21. besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet ist derselbe mit eigener Schirmmütze, 1 Waffenrock mit gelben Schulterklappen, 1 Tuchhose, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln (langschäftige), 1 Hemde.

No. 400] Namslau, den 13. October 1888.

Vereidet:

1. der Stellenbesitzer Jakob Skupin zu Dziedzitz als Gemeinde-Wächter;
2. der Einlieger Philipp Karrasch zu Sophienthal als Gemeinde-Wächter;
3. der Einlieger Bartholomäus Kalis zu Bachowitz als Gemeinde-Wächter;
4. der Einlieger Franz Rathei zu Noldau als Gemeinde-Wächter;
5. der Einlieger Wilhelm Weiß zu Erdmannsdorf als Gemeinde-Wächter;
6. der Stellenbesitzer Johann Wieloch zu Dörnberg als Gemeinde-Vorsteher.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

Kontrol-Versammlung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen im Bezirk der 3. Kompagnie Namslau finden wie folgt statt:

1. Am 13. November 1888 Nachmittag 3 Uhr in Schwirz am Dominium.
2. Am 14. November 1888 Vormittag 11 Uhr in Namslau an der Dragoner-Kaserne.
3. Am 14. November 1888 Nachmittag 3 Uhr in Buchelsdorf am Dominium.

Es haben zu erscheinen sämmtliche Mannschaften der Reserve sowie diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis ultimo September 1876 eingetreten sind.

Bezirks-Kompagnie Namslau.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Amt beabsichtigt in diesem Monat noch

pptr. **600 Ctr. Roggen**
und „ **1200** „ **Hafer**

zu den hiesigen höchsten Preisen für beste Beschaffenheit freihändig anzukaufen und ersucht die Herren Landwirthe ergebenst, entsprechende Anstellungen gefälligst an dasselbe richten zu wollen.

Die Ankäufe von Heu und Stroh werden fortgesetzt.

Namslau, den 15. October 1888. **Königliches Proviant-Amt.**

Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter dem Kaufmann Johann Schreiber, zuletzt in Namslau wohnhaft, am 19. September 1887 diesseits erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Oels, den 11. October 1888. **Der Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

Die Lieferung der in dem hiesigen Gerichts-Gefängniß für täglich ungefähr 160 bis 200 Gefangene in dem Jahre 1889 erforderlichen Verpflegungs-Bedürfnisse und zwar:

Rindfleisch, Talg, Gerstenmehl, Gerstgrütze, Hafergrütze, Buchweizengrütze, Erbsen, Bohnen, ordinäre Graupen, Linsen, Reis, Kartoffeln, Essig, Kümmel, Salz, Pfeffer, Weißkohl, gelbe Rüben, Kohl- oder Erdrüben, feiner Gries, Weizenmehl, Perlgraupen, Butter, Eier, Suppenkraut und Zwiebeln, Brot, Semmel,

soll an den Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Verdingung im Wege der Mindestbietung ist ein Termin auf

den 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten in dem Landgerichts-Gebäude hierselbst anberaumt, zu welchem die Bietungslustigen zur Abgabe von Angeboten eingeladen werden.

Auch können bis dahin versiegelte, mit entsprechender Aufschrift versehene schriftliche Angebote unter Angabe der Preise der einzelnen Waaren in größeren Quantitäten (100 kg. oder 100 Liter) an das Sekretariat der Staatsanwaltschaft hier eingereicht werden, bei welchem auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

In diesem Termine sollen auch die in der Gefängnißküche hier gewonnenen Küchenabfälle und Speisereste zur Entnahme für 1889 an den Meistbietenden verdungen werden, wozu Bewerber sich melden wollen.

Oels, den 1. October 1888. **Der Erste Staatsanwalt als Gefängniß-Vorsteher.**

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Am 19. December 1888 Vormittags 9½ Uhr soll das Klöber'sche Grundstück Nr. 59 Staedtel (5,9820 ha mit 13,33 Rthlr. Reinertrag und Gebäude mit 60 Mk. Nutzungswerth) in unserem Zimmer Nr. 9 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Namslau, den 11. October 1888. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

Die Lieferung der in dem hiesigen Gerichtsgefängniß in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1889 für täglich ungefähr 20 Gefangene erforderlichen Verpflegungsbedürfnisse und zwar:

Rindfleisch, Talg, Brot, Kartoffeln, Gerstenmehl, Hafergrütze, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Graupen, Linsen, Reis, Salz, Erbsen, Bohnen, sowie die Lieferung des Bedarfs an Petroleum für das Gericht und das Gefängniß

soll an den Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Verdingung im Wege der Mindestbietung ist ein Termin auf

den 9. November 1888 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtsgebäude Zimmer No. 9 anberaumt, zu welchem Bietungslustige zur Abgabe von Angeboten eingeladen werden.

Auch können bis dahin versiegelte, mit entsprechender Aufschrift versehene schriftliche Angebote unter Angabe der Preise an die Gerichtsschreiberei I eingereicht werden, in welcher auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

In diesem Termine sollen auch die in der Gefängnißküche gewonnenen Küchenabfälle und Speisereste zur Entnahme für das Jahr 1889 an den Meistbietenden verdungen werden, wozu Bewerber sich melden wollen.

Namslau, den 13. October 1888.

Der aufsichtführende Richter und Gefängnißvorsteher.

Orts-Statut der Stadt Namslau

betreffend

das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 11 und 54 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird über das Feuerlöschwesen und über die Verpflichtung der Einwohnerschaft zur Leistung der Feuerlöschhilfe nachstehendes Orts-Statut für den Bezirk der Stadt Namslau erlassen:

§ 1.

Alle in dem Verwaltungsbezirk der Stadt Namslau wohnenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre sind verpflichtet, nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in der Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in der Stadt Namslau die zur Unterdrückung von Feuergefahren erforderlichen Hülfsdienste, wozu auch die Theilnahme an den Uebungen und bei den Spritzenproben gehören, als Reservemannschaften persönlich zu leisten.

Pferdebesitzer sind ohne Ausnahme verpflichtet, ihre Gespanne bei ausgebrochenem Feuer zur Bespannung von Spritzen und sonstigen Lösch- und Rettungsutensilien zu gestellen, wohingegen sie von persönlichen Löschdiensten befreit sind. — Bei auswärtiger Feuerlöschhilfe wird denselben eine Vergütung aus der Kämmerei-Kasse gewährt und zwar für jedes Paar Pferde bei einer Ent-

fernung bis zu 2 Kilometer 2 Mark und für jeden weiteren Kilometer 1 Mark mehr. Bei Bränden innerhalb des Stadtbezirks erfolgt die Gestellung der Pferde unentgeldlich.

§ 2.

Befreit von den vorerwähnten Dienstleistungen sind:

a. Mittelbare und unmittelbare Reichs- und Staatsbeamte, Geistliche, Kirchenbeamte, Elementarlehrer, Aerzte, Apotheker und active Militairpersonen, sowie die Mitglieder der städtischen Behörden, sowohl für ihre Personen als auch bezüglich der Verpflichtung zur Gestellung von Pferden, insoweit sie dieselben zur Ausübung ihres Berufes halten. (§ 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.)

b. Personen, welche der Polizeibehörde glaubhaft nachweisen, daß sie durch körperliche Leiden und Gebrechen außer Stand gesetzt sind, persönliche Löschdienste zu verrichten.

Ausgeschlossen vom persönlichen Feuerlöschdienste sind diejenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 3.

Von der Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung in Gemäßheit des § 1 Absatz 1 sind ferner befreit, alle diejenigen, welche den Nachweis führen, daß sie Mitglieder der am hiesigen Orte zur Zeit bestehenden freiwilligen Feuerwehr sind und die dort vorgeschriebenen Dienste resp. die für inactive Mitglieder angesetzten Beiträge leisten.

Der Nachweis einer mindestens zehnjährigen activen Dienstleistung in der freiwilligen Feuerwehr befreit ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Betreffenden von jeder weiteren Verpflichtung zur Leistung der Feuerlöschhilfe.

§ 4.

Die Ablösung der Feuerlöschpflicht durch eine Pauschalsumme ist nicht gestattet.

§ 5.

Der Magistrat führt eine Stammrolle, in welcher sämmtliche Reservemannschaften nach Namen, Alter und Stand einzutragen sind.

Jeder Reservemann erhält auf Kosten der Kämmereikasse ein Armschild mit den Buchstaben R. M. und der laufenden Nummer, eine Controlmarke mit der gleichen Nummer und einen Abdruck der Polizei-Verordnung betr. Feuerlöschhilfe.

§ 6.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die in der Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen vom heutigen Tage näher bezeichneten Feuerlöschgeräthe zu beschaffen und zu unterhalten. Insoweit dieselben bei einem Brande ohne Verschulden des Eigenthümers verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind, erfolgt die Neubeschaffung auf Kosten der Kämmereikasse.

§ 7.

Art und Umfang des Feuerlöschdienstes für die Reserve-Mannschaften bestimmen sich nach den Vorschriften der Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr unterliegen in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der besonderen Uebungen und allen Vereins-Angelegenheiten ihrem eigenen Vereins-Statut und der besonderen Dienstinstruction.

§ 8.

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Namslau, den 17. März 1888.

Der Magistrat.

Kotze. Wilde. Pietsch. Lange. M. Sittenfeld. Wziontek. Kirchner. Weber.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Landau. Krause. Liebrecht. Ploschke.

Vorstehendes Orts-Statut wird hiermit bestätigt.

Breslau, den 17. August 1888.

Der Bezirks-Ausschuß. J. V.: **v. Uthmann.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit bekannt gemacht.

Namslau, den 10. October 1888. **Der Magistrat.** Kotze.

Polizei-Verordnung

für die Stadt Namslau

betreffend

die Feuerlöschhilfe.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird

im Einverständniß mit dem Magistrat und im Anschluß an das Ortsstatut vom $\frac{\text{17. März}}{\text{17. August}}$ 1888 Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Besitzer eines Wohnhauses oder eines gewerblichen Etablissements ist verpflichtet, in seinem Wohnhause oder Etablissement nachstehende Feuerlösch-Apparate in stets brauchbarem Zustande vorräthig zu halten:

1. einen ledernen oder hanfenen Feuereimer, auf welchem die Hausnummer leserlich und dauerhaft angebracht sein muß,
2. eine gute Feuerleiter von mindestens 15 Sprossen,
3. einen Feuerhaken von 5 m Länge,
4. eine Laterne mit Metallfassung.

Sämmtliche Geräthe sind an leicht zugänglichen Orten aufzubewahren und bei den sicherheitspolizeilichen Revisionen vorzuzeigen.

§ 2.

Jedermann ist verpflichtet, den wahrgenommenen Ausbruch eines Feuers im Polizeiamte oder bei der nächsten Feuermeldestelle zur Anmeldung zu bringen.

§ 3.

Der Ausbruch eines Feuers im Stadtbereich wird durch den Alarmruf der freiwilligen Feuerwehr und durch das Anschlagen der Thurmglocken signalisirt.

§ 4.

Auf das Feuer-Signal haben sich die sämmtlichen löschpflichtigen Mannschaften und Gespanne, soweit sie wegen Sicherstellung ihrer eigenen Gebäude und Habe abkömmlich sind, unverzüglich auf die in den Feuerzetteln speziell angegebenen Sammelplätze zu begeben.

§ 5.

Bei einem in der Nacht ausgebrochenen Feuer sind die Hauseigenthümer bezw. deren Stellvertreter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß wenigstens ein Fenster im Erdgeschoß oder im ersten Stockwerk sowie die Zugänge zu den Brunnen und Pumpen des Grundstückes bis nach gelöschtem Feuer bezw. bis zum Tagesanbruch hell erleuchtet werden.

§ 6.

Beim Ausbruche eines Feuers sind alle Brunnen und Wasservorräthe und alle in der Nähe befindlichen, zur Löschung des Feuers dienenden Geräthe den Feuerlöschmannschaften zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls dieselben zwangsweise auf Anordnung des Leiters der Feuerlösch-Anstalten (§ 7) in Benutzung genommen werden. Bricht ein Feuer bei strenger Kälte aus, so sind die in der Nähe wohnenden Hauswirthe, insbesondere aber diejenigen, welche zu ihrem Gewerbebetriebe einer großen Feuerung bedürfen, verpflichtet, heißes Wasser vorräthig zu halten und dasselbe zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Die oberste Leitung der Feuer-Löschanstalten steht dem Polizei-Verwalter bezw. dessen Vertreter zu. Die Spezialleitung der Löscharbeiten liegt den Brandmeistern der freiwilligen Feuerwehr ob; den Anordnungen der Genannten hat Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Dieselben sind befugt, wenn die Bekämpfung des Feuers dies erfordert, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußersten Falls auch Gebäude eingerissen werden.

§ 8.

Ohne Genehmigung des Leiters der Feuerlöschanstalten darf sich kein Löschpflichtiger von dem Brandplatze entfernen.

§ 9.

Bricht außerhalb der Stadt in einem Umkreise bis zu $7^1/_2$ Kilometer ein Feuer aus, so haben sich auf das bezügliche Signal nur die zur Bedienung der Landspritze bestimmten Sicherheitsmannschaften an dem Spritzenhause der Landspritze einzufinden.

§ 10.

Die Polizei-Verwaltung ist befugt, die feuerlöschpflichtigen Mannschaften nach ihrem Ermessen, jedoch nicht öfter als einmal vierteljährlich, zu Uebungen und Kontrollversammlungen heranzuziehen. Derartige Uebungen und Kontrollversammlungen sind mindestens 3 Tage zuvor durch das Namslauer Stadtblatt bekannt zu machen. Mannschaften, welche zu diesen Uebungen und Kontrollversammlungen oder aber beim Ausbruch eines Feuers behufs Erfüllung ihrer Feuerlöschpflicht nicht pünktlich erscheinen, unterliegen der Bestrafung gemäß § 11.

Ueber etwaige Entschuldigungen, welche spätestens innerhalb 48 Stunden anzubringen sind, entscheidet lediglich die Polizeibehörde.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft werden bestraft:

1. Diejenigen Mitglieder der Pflichtfeuerwehr, welche entgegen dem Ortsstatut für die Stadt Namslau betreffend das Feuerlöschwesen vom $\frac{\text{17. März}}{\text{17. August}}$ 1888
   a. bei den Spritzenproben oder bei einem Feuer im Stadtbezirk, nachdem dasselbe vorschriftsmäßig signalisirt worden ist, ohne triftigen Entschuldigungsgrund fehlen, zu spät erscheinen oder vor Entlassung sich entfernen;
   b. sich weigern, die ihnen obliegenden oder von den Polizei-Organen, dem Branddirektor, dem Brandmeister oder seinem Stellvertreter aufgetragenen Dienstleistungen zu verrichten.
2. Diejenigen Personen, welche den Ausbruch eines Feuers im Stadtbezirk zuerst bemerken und es unterlassen, von dem Feuer Meldung zu machen.
3. Diejenigen Pferdebesitzer, welche, wenn sie dazu bestimmt sind oder dazu aufgefordert werden, im Falle eines Brandes ohne triftigen Entschuldigungsgrund ihre Pferde gar nicht oder nicht rechtzeitig gestellen, sowie die betreffenden Kutscher, welche sich selbst oder mit den Pferden von der Brandstelle entfernen, bevor sie vom Leiter der Löschanstalt entlassen werden.
4. Diejenigen in der Nähe der Brandstelle wohnenden Personen, welche des Nachts oder bei eintretender Dunkelheit die vorgeschriebene Beleuchtung der Fenster, der Zugänge zu den Pumpen und der Plätze auf denen dieselben stehen, unterlassen.
5. Diejenigen Hausbesitzer, welche die vorgeschriebenen Löschgeräthe, sowie die in ihrem Gehöfte vorhandenen Pumpen nicht in gutem gebrauchsfähigen Zustande erhalten.
6. Diejenigen Personen, welche bei einem Feuer im Stadtbezirk den Absperrungs- und sonstigen Maßregeln zuwiderhandeln, die von der Polizei oder den nach der Feuerlöschordnung sonst dazu befugten Personen getroffen werden.
7. Diejenigen Personen, welche sich als müssige Zuschauer in der Nähe der Brandstelle eingefunden haben und der Aufforderung der Polizei, bei den Druckmannschaften oder in die Wasserlinie einzutreten, keine Folge leisten.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. December cr. in Kraft. Alle früheren, das Feuerlöschwesen betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

Namslau, den 10. October 1888.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß **am 1. October d. Js.** die erste Rate Vorwerks-Pachtgeld pro 1888/89 fällig wird, deren pünktliche Einzahlung wir erwarten.

Namslau, den 15. September 1888. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Gemäß § 37 der Instruction zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 9. d. M. ein dem Landwirth Robert Kliche hierselbst, Krakauerstraße Nr. 5, gehöriges Pferd wegen Rotzverdachts getödtet und bei der demnächstigen Section mit der Rotzkrankheit behaftet befunden worden ist.

Ein weiteres Pferd desselben Besitzers ist inzwischen als rotzverdächtig unter Beobachtung gestellt worden.

Ueber das Gehöft Krakauerstraße Nr. 5 ist gemäß § 22 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Sperre verhängt worden.

Die Polizei-Verwaltung. Kotze.

Bettfedern

zum Schleißen werden im hiesigen Waisenhause angenommen. Darauf Reflektirende haben sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Die Waisenhausverwaltung. Weber.

Häcksel- oder Futterschneidemaschinen

(D. R.-P.), beste Maschinen der Neuzeit, für Hand-, Göpel-, Dampfbetrieb. Für Mais, Stroh, Heu, Grünfutter. Billigste Preise.

Göpel, Dreschmaschinen, alle Größen.

Locomobilen von 2—40 Pferdekräften, neueste Construction, geringster Kohlen-Verbrauch.

Ueberall Agenten gesucht. Kataloge und Beschreibungen gratis.

Heinrich Lanz, Breslau, Kaiser Wilhelmstr. 35.

Hiermit erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mein seit langen Jahren geführtes

Colonialwaaren-, Tabak-, Cigarren- und Eisen-Geschäft

an Herrn **G. Kruber** hier käuflich abgetreten habe.

Indem ich für das mir bewiesene Wohlwollen verbindlichsten Dank abstatte, verbinde zugleich die Bitte, dasselbe auch meinem Herrn Nachfolger zu bewahren.

Hochachtungsvoll

J. C. Herrmann.

Auf Obiges bezugnehmend, theile ich hierdurch ergebenst mit, daß ich das von Herrn **J. C. Herrmann** übernommene

Colonialwaaren-, Tabak-, Cigarren- und Eisen-Geschäft

unverändert fortführen werde.

Indem ich stets bemüht sein werde, durch gute Waaren, billige Preise und reelle Bedienung meine geehrten Kunden zufrieden zu stellen, zeichne

Hochachtungsvoll

G. Kruber.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem geehrten Publikum für Stadt und Land hierdurch die ganz ergebenste Anzeige, daß die

Gastwirthschaft

im hiesigen neuerbauten Schlachthofe

zum öffentlichen Verkehr eröffnet worden ist, und wird um geneigten Zuspruch ersucht.

Für gute Speisen und Getränke stets gesorgt. Ergebenst

Conrad.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß mein

Putzwaaren-Lager

auf das Reichhaltigste mit allen Neuheiten vom einfachsten bis elegantesten Genre versehen ist.

Ebenso empfehle ich **eine große Auswahl**

Kinder- und Mädchen-Hüte.

S. Block.

W. Glaser's Kleider-Magazin.

Hanau, Ring 30.

Größte Auswahl!! Billigste Preise!!

Winter-Ueberzieher mit Futter 8,50 Mk., **Kaiser-Mäntel** mit Futter 11 Mk.,
gefütterte Winterjoppen und **Jakets** 6,50 Mk.,
Herren-Anzüge in **Bukskin** 15 Mk., elegant mit seidener Tresse in allen Farben 20 Mk.,
Knaben-Anzüge in Bukskin 2,50 Mk., **Knaben-Paletots** 3,50 Mk.,
Hamburger Lederhosen 4 Mk.,
sowie sämmtliche **Zeug-** und **Arbeitssachen** zu den **allerbilligsten Preisen.**

Bestellungen nach Maß werden in kürzester Frist sauber und gutpassend gefertigt.

Oels, den 9. Oktober 1888.

Hierdurch beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, dass ich mit Betheiligung meines Schwagers, Herrn **Louis Kahatowsky**, am hiesigen Platze unter der Firma

Paul Mückner & Co.

ein

Bank- und Wechsel-Geschäft

eröffne, welches ich mit geschätzten Aufträgen zu beehren bitte.

Durch meine langjährige Thätigkeit in den grössten Finanz-Instituten Schlesiens, zuletzt als Procurist und Vorstandsbeamter der Commandite des Schlesischen Bank-Vereins in Liegnitz, mit allen im Bankfach vorkommenden Transactionen auf das Eingehendste vertraut, empfehle ich mich zum An- und Verkauf sämmtlicher in- und ausländischer Werthpapiere, Beleihung derselben, Discontirung guter Geschäftswechsel, Conto Corrent-Verkehr, sowie zur Ausführung sämmtlicher Börsen-Aufträge, wie überhaupt zu allen Besorgungen auf bankgeschäftlichem Gebiete bei coulantester Berechnung.

Rathschläge über Capitalsanlagen werden gewissenhaft ertheilt und sind Anlage-Papiere stets vorräthig.

Controle sämmtlicher verloosbaren Papiere und Einlösuug der courshabenden in- und ausländischen Coupons findet stets statt.

Mit grösster Hochachtung

Paul Mückner.

Comptoir. Ohlauerstrasse Nr. 54.

Nebst 2 Beilagen.

Schlachthof Namslau.

Sonnabend als den 27. d. Mts. Nachmittag 3 Uhr sollen

die festen sowie flüssigen Düngstoffe

an den Meistbietenden verpachtet werden. Die näheren Bedingungen sind vorher bei dem Schlachthofinspektor Herrn **Conrad** einzusehen.

Die Schlachthofverwaltung. Weber.

Damen-Mäntel und Jaquettes

— sehr aparte und kleidsame Façons — empfehle in grösster Auswahl zu höchst soliden Preisen.

S. Bielschowsky.

Empfehle einen Posten

Buckskins

in frischer, haltbarer, reinwollener Waare,
gleichzeitig eine **bedeutende Auswahl** von

Flanellen

in den **neuesten Mustern**
zu allerbilligsten Preisen.

Hermann Land,

Tuch-, Modewaaren- und Leinwandhandlung.

Ring.

Geschäfts-Veränderung.

(Um Irrthum zu vermeiden.)

Den geehrten Herrschaften die ergebene Anzeige, daß **mein Putz-, Kurz- und Wollwaaren-Geschäft sich jetzt im Hause**

des Herrn Uhrmacher Thilemann, Ring,

(neben Herrn Kaufmann Zurawski) befindet.

Hochachtungsvoll

Clara Laschinsky.

Wegen Geschäftsveränderung

großer Ausverkauf

meiner sämmtlichen Waaren

zum Selbstkostenpreis.

Theresia Kreil.

Parzellenverkauf

in Zamosc per Grabow Bez. Posen

wird fortgesetzt. Meldung ans Dominium.

Einem hohen Publikum der Stadt und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß ich mich hier **im Hause des Wagenbauer Herrn Gladis** als

Schmiedemeister

etablirt habe und bitte das geehrte Publikum, mich mit Aufträgen zu beehren, da ich nur gute Arbeit zu soliden Preisen liefern werde.

Namslau, den 4. October 1888.

Hochachtungsvoll ergebenst

H. Sperling.

Jagdgewehre, Munition und Utensilien

empfiehlt **Paul Müller.**

Reparaturen billigst.

Verkaufe das Pfd.

fettes Schöpsenfleisch

mit 35 Pf.,

Keule mit 40 Pf.

Lorke, Fleischermeister.

Sonnabend den 20. October cr.

Vormittags 11 Uhr

werde ich zu **Namslau** im Pfandlokale des Königlichen Amtgerichts

ein Flügelinstrument

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,

Königl. Gerichtsvollzieher.

Damen-Mäntel

in allen modernen Façons sind in größter Auswahl eingetroffen.

M. J. Bermann.

Reife Quitten,

à Pfund 10 Pf.,

hat zu verkaufen

die Gärtnerei in Poln.-Marchwitz.

Wer zweckmäßig annonciren will,

d. h. seine Anzeigen in effectvoller Form durch die für den jeweiligen Zweck

erfolgreichsten Blätter

zu verbreiten beabsichtigt, wende sich an die allgemein bekannte, **leistungsfähige** Annoncen-Expedition von

Rudolf Mosse, Breslau.

Dieses Institut steht mit allen Zeitungen und Fachzeitschriften in intimem Geschäftsverkehr und ist vermöge seiner großen Umsätze mit den Zeitungen in der Lage, die

günstigsten Conditionen

zu gewähren. — **Zeitungs-Cataloge** sowie **Kosten-Anschläge** gratis.

Mädchen-Mäntel

für jedes Alter in großer Auswahl.

M. J. Bermann.

Vaselin-Theerseife

von CARL JOHN & Co., Berlin & und Cöln a. Rh.

erweicht durch ihre Milde alle unter der Haut entstehenden Ablagerungen, entfernt Hautausschläge und selbst veraltete Gesichtsflecken. **Joseph Lorcke.**

Zur October-Andacht.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Katholisches

Gebet- und Gesangbuch

von

Bönninghausen,

Hauptlehrer und Chorrektor.

Mit Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau.

Preis roh 75 Pfge.

Gebunden von 1 Mk. an.

Namslau. **Oskar Opitz.**

Diverse gebrauchte Möbel

sind zu verkaufen. Näheres **Wilhelmstr. 24.**

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen **3 Mark** Nachnahme.

Kiste und Verpackung berechne nicht.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden, Kaulbachstr. 33, I.

Oeffentliche Danksagung

an **Dr. Werner**'sche Apotheke in **Endersbach** (Wg.): „In kurzer Zeit ist der Knabe durch bekannte Mittel (Preis Mk. 2.75) vom

Bettnässen

befreit; ebenso probat hat sich das Mittel bei Mädchen erwiesen. Obige Adresse empfehle Jedem." Anton Seltmann in Komotau.

8 Stück

schöne Ferkel

sind zu verkaufen bei

Langer,

Käsefabrikant in **Lorzendorf.**

Grünberger Naturweine,

wie bekannt, empfiehlt ferner

Robert Hoffmann.

Ein Kanarienvogel

ist zugeflogen und gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten abzuholen bei

Ludwig Siedner,

Klemptnermeister.

Seat-Zettel

sind stets vorräthig in der

O. Opitz'schen Buchdruckerei.

Die Gedenkfeier für Kaiser Friedrich findet heut Donnerstag Abends 8 Uhr im Rückert'schen Saale statt.

Der Vorstand

des Männer-Gesang-Vereins Concordia. **E. Hoffmann.**

des Männer-Turn-Vereins. **Max Bermann.**

Um die Mittel für die Errichtung der Statuen

Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III.

in unserer Stadt **Konstadt** aufbringen zu helfen, veranstaltet

Herr Chorrektor **Galanski**

mit Unterstützung einiger werthgeschätzten Dilettanten

die 2. musikalische Abendunterhaltung

am Sonntag den 28. October cr.

im Saale des Herrn **Riesenfeld** in **Simmenau.**

Kasseneröffnung 6½ Uhr. — Anfang 7½ Uhr.

Entrée 50 Pf.

Das Comité.

Krieger-Verein.

Sonntag den 21. d. M. Nachm. 4 Uhr

Monats-Versammlung.

Zahlreiche Betheiligung erbeten.

Der Stab des Krieger-Vereins.

C. von Kornatzki's

Tanzunterricht

in **Namslau**

beginnt

Donnerstag den 25. October.

Anmeldungen in d. Exped. d. Bl. erbeten. Programme ebendaselbst.

Concert-Anzeige.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in der kommenden Saison

4 Instrumental-Concerte

im Saale des Grimm'schen Hotels zu veranstalten und erlaubt sich besonders in dem für ihn schweren Jahre um recht zahlreiche Betheiligung durch Einzeichnen in die circulirende Abonnementsliste ganz ergebenst zu bitten.

Das Augenmerk wird darauf gerichtet sein, gute Musikstücke exact zur Aufführung zu bringen.

Louis Barasch,

Stadt-Kapellmeister.

Heyders Brauerei, Reichthal.

Sonntag den 21. Octbr. 1888:

Großes

Militär-Streich-Concert

von der Kapelle des

Drag.-Regts. König Friedrich III. (2. Schlesisches) No. 8

unter persönl. Leitung ihres Kapellmeisters Herrn **Schulz.**

NB. Zur Aufführung gelangt ein **gut gewähltes Programm** mit Solis verschied. Instrumente.

Anfang 7 Uhr. — Entrée 50 Pf.

Programms an der Abendkasse.

Nach dem Concert:

Tanzkränzchen.

Es laden hierzu ergebenst ein

G. Schulz. W. Thoms.

Gasthaus Polnisch-Marchwitz.

Dienstag den 23. d. Mts.:

Concert

von der

Carlsbader Musikgesellschaft.

Nach dem Concert:

Kränzchen.

Anfang Abends 7 Uhr.

Für gute Speisen und Getränke sowie freundliche Bedienung wird bestens gesorgt sein.

Es ladet ergebenst ein

E. Kaschner.

Neuheiten.

Mein Lager ist für die Herbst- u. Winter-Saison mit allen Neuheiten versehen und empfehle ich besonders

Tricotagen, Kinderkleidchen, Tricot-Taillen und Blusen, elegante Schürzen in schwarz u. bunt, Woll- u. Chenillen-Kapotten, Tücher u. Shawls 2c.

Zugleich mache ich auf mein

großes Lager Strumpf- und Rockwolle

aufmerksam.

S. Block.

Neu! Unübertrefflich! Neu!

Combinirtes Caffee-Wasch- und Röst-Verfahren.

Durch meine Caffee-Wasch-Maschine mit dazu besonders eingerichten Röst-Verfahren bin ich in den Stand gesetzt, den Caffee unmittelbar vor dem Rösten zu waschen.

Wie unbedingt nothwendig dies ist, davon kann sich Jedermann selbst überzeugen, man braucht nur etwas rohen Caffee in lauem Wasser zu waschen. Der unanfechtbare Vorzug meiner Röst-Caffees: Durch größte Sauberkeit feinstes Aroma und unvergleichlich reiner Geschmack.

Ich offerire: **Melange I per ½ Kilo 1,80,**
Melange II per ½ Kilo 1,60,
Melange III per ½ Kilo 1,40.

Hugo Banke,
vormals **R. Gottschalk.**

Auctions-Anzeigen

aller Art, von **Behörden, Oberförstern, Förstern, Concurs-Verwaltern, Auctions-Commissaren, Agenten, Gerichtsvollziehern etc.** befördert an **alle Tages-, Kreis-, Amts- und Wochenblätter, sowie Fachzeitschriften** zu Original-Preisen mit **höchstem Rabatt**

Rudolf Mosse,
Annoncen-Expedition,
Breslau, Ohlauerstrasse 85.
Zeitungs-Catalog gratis.

Ein **tüchtiger Schmiedemeister** sucht

eine Schmiede

zu pachten oder zu kaufen. Zu erfragen bei
Robert Miosge, Schnittwaarenhändler.

Gewaschene und ungewaschene

Röst-Caffee's,

à Pfd. 1,20, 1,40, 1,50, 1,60, 1,70 und 1,80 M.

empfiehlt **Waldemar Hoffmann,**
Schützenstraße No. 1.

Stroh,

Futter- und Streustroh,
hat abzugeben

Dom. Riebnig,
Kreis Brieg.

Kartoffeln

kauft und

Kartoffel-Futter-Rückstände

verkauft

Stärkefabrik in Schmarse,
Kreis Oels.

HAMBURG-AMERIKANISCHE PACKETFAHRT-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

H. A. P. A. G.

Directe deutsche Postdampfschiffahrt

von **Hamburg** nach **Newyork**
jeden **Mittwoch** und **Sonntag**,

von **Hâvre** nach **Newyork**
jeden **Dienstag**,

von **Stettin** nach **Newyork**
alle 14 Tage,

von **Hamburg** nach **Westindien**
monatlich 4 mal,

von **Hamburg** nach **Mexico**
monatlich 1 mal.

Die Post-Dampfschiffe der Gesellschaft bieten bei ausgezeichneter Verpflegung, vorzügliche Reisegelegenheit sowohl für Cajüts- wie Zwischendecks-Passagiere.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 730
Wilh. Mahler, Berlin N., Invalidenstr. 121.

Am 15. d. Mts. Abends gegen 6 Uhr ist mir in **Minkowsky**

eine rothbraune Kuh

entlaufen. Wiederbringer wird ersucht, dieselbe gegen Belohnung abzugeben bei

Carl Poguntke, Fürsten-Ellguth.

Ein Bernhardiner Hund,

dunkelgelb, Hals und Brust weiß, ist mir verloren gegangen. Wem er zugelaufen ist, den ersuche ich gegen Erstattung um Nachricht.

Namslau. **Apoth. Wilde.**

Ein nüchterner fleißiger

Stellmacher

wird bei gutem Lohn und Deputat für den 2. Januar 1889 von der **Königl. Domaine**

Skorischau

gesucht.

Ein nüchterner, ehrlicher, fleißiger

Stellmacher

wird bei hohem Lohn und Deputat für ein **Dominium** gesucht durch die Exped. d. Bl.

Dom. Minkowsky

sucht eine sich als

Kuhhirte

eignende Persönlichkeit und

mehrere Mägde

bei gutem Lohne.
Auch stehen

einige Pferde

daselbst zum Verkauf.

Ein tüchtiger

Schneidergeselle

kann sich zum baldigen Antritt melden bei

M. Steiner, Schneidermeister.
Reichthal.

Einen Lehrling

nimmt bald an

Lorke,
Fleischermeister.

Ein Knabe,

welcher Lust hat Schuhmacher zu werden, kann sich melden bei

R. Röhricht.

Einen Lehrling

nimmt an **Sommer**, Schmiedemstr.
Namslau.

Ein Bedürfniss des Volkes befriedigt nur ein Mittel, das nicht allein durch seine Billigkeit auch dem minder Bemittelten zugänglich, sondern welches auch einfach und klar in seiner Zusammensetzung, sicher und zuverlässig in seinen Wirkungen ist. Ein solches echtes und rechtes Volksheilmittel sind die seit 10 Jahren bekannten, von den höchsten medicinischen Autoritäten geprüften und empfohlenen Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, welche, wie ärztlich konstatirt ist, bei einer guten und gleichmässigen Wirkung während längerer Zeit andauernd ohne alle und jede Beeinträchtigung gebraucht werden können. Die Schweizerpillen sind daher ein unentbehrliches Hausmittel für alle Diejenigen, welche an den oft so üblen Folgen von Verdauungsbeschwerden zu leiden haben. Viele Aerzte empfehlen auch dieses Mittel, das sich Jeder für ein Billiges im Hause halten kann, auf das Lebhafteste. Die Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind in den Apotheken à Schachtel Mk. 1 vorräthig, doch achte man genau auf das weisse Kreuz in rothem Felde und den Vornamen.